

Protokoll der Landsgemeinde vom 6. Mai 2012

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann Röbi Marti eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache (siehe Beilage).

Sodann empfiehlt der Landammann Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2012 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden begrüsst: Bundesrat Didier Burkhalter, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, der Regierungsrat des Kantons Jura in corporé, als Vertreter der Armee Korpskommandant Dominique Andrey, Kommandant Heer, und Divisionär Kurt Nydegger, Projektleiter Cyber Defence, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates des Kantons Graubünden. – Vor der Behandlung von § 13 wird Michael Spindelegger, Vizekanzler und Aussenminister von Österreich, begrüsst.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der Landammann ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehnen und deshalb die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Er bittet die Rednerinnen und Redner sich kurz zu halten, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann vereidigt.

§ 2

Wahlen

Landammann

Die zweijährige Amtsdauer für Landammann und Landesstatthalter ist abgelaufen; es sind die entsprechenden Wahlen vorzunehmen.

Als neuer Landammann wird einzig Landesstatthalter Andrea Bettiga, Ennenda, vorgeschlagen. – Er wird einstimmig gewählt und vom abtretenden Landammann vereidigt, der ihm zur Wahl gratuliert und ihm im neuen Amt eine gute Zeit wünscht.

Der neu gewählte Landammann übernimmt die Führung der Landsgemeinde. – Er dankt für das ihm mit der Wahl geschenkte Vertrauen und freut sich auf die grosse und ehrenvolle

Aufgabe, die er zum Besten von Land und Volk wahrnehmen will. – Dem abtretenden Landammann Röbi Marti dankt er für mustergültige Amtsführung und ausgezeichnete Arbeit.

Landesstatthalter

Als Landesstatthalter wird einzig Regierungsrätin Marianne Dürst vorgeschlagen. Sie wird hierauf als erste Frau in dieses Amt gewählt, da sie 2008 nach dem Rücktritt des zum Ständerat gewählten Landesstatthalters Pankraz Freitag direkt als Frau Landammann gewählt worden war.

Gerichtsbehörden

Wegen verschiedenen, teils aufgrund der Altersbeschränkung erfolgten Rücktritten sind für den Rest der Amtsdauer 2010/2014 die Gerichtsbehörden zu ergänzen.

Mitglied Obergericht

Die Landsgemeinde hat die Nachfolge des zurücktretenden Hermann Figi, Schwanden, zu wählen. – Sie ist mit dem Nachrücken des bisherigen siebenten Mitgliedes einverstanden.

Dora Brunner, Glarus, Kantonsrichterin, wird als einzige Kandidatin vorgeschlagen und als siebentes Mitglied ins Obergericht gewählt.

Mitglied Verwaltungsgericht

Nach dem Rücktritt von Monika Beck, Ennenda, ist eine Ersatzwahl in das Verwaltungsgericht vorzunehmen. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder sechs bis acht einverstanden.

Es werden Daniel Schindler, Glarus, und Michael Schlegel, Glarus, vorgeschlagen.

Nach dreimaligem Ausmehren, das dritte Mal unter Beizug der übrigen Regierungsglieder, wird *Michael Schlegel* als achtes Mitglied für gewählt erklärt.

Mitglied der Strafkammer des Kantonsgerichts

Für die ins Obergericht gewählte Dora Brunner ist ein Mitglied der Strafkammer des Kantonsgerichts zu bestimmen. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken des bisherigen vierten Mitgliedes einverstanden.

Die einzig vorgeschlagene *Beatrice Lienhard, Glarus*, ist als viertes Mitglied gewählt.

Mitglied der Zivilkammer des Kantonsgerichts

Nach dem Rücktritt von Andrea Trümpy, Glarus, ist die Zivilkammer des Kantonsgerichts zu ergänzen. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder sechs bis acht einverstanden.

Der einzig vorgeschlagene *Marcel Hähni, Riedern*, komplettiert als achtes Mitglied die Zivilkammer des Kantonsgerichts.

Die Frau Landesstatthalter und die vier in Gerichtsbehörden Gewählten leisten den Amtseid.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2013

Der Voranschlag für das laufende Jahr sagt einen Aufwandüberschuss von 2,8 Millionen Franken voraus, und die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 17,5 sowie Abschreibungen von 19,7 Millionen Franken vor. Der Finanzierungsfehlbetrag wird 3,8 Millionen Franken betragen und der Selbstfinanzierungsgrad 78 Prozent erreichen; der inzwischen wieder angekündigte Reingewinnanteil der Nationalbank von 3,3 Millionen Franken lässt nun, wenn auch nur dank der vorgesehenen Auflösung von 3,5 Millionen Franken an Reserven, ein ausgeglichenes Ergebnis erwarten.

Der Landrat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2013 bei 54 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag bei 2 Prozent zur einfachen Staatssteuer und 15 Prozent zur Erbschafts- und Schenkungssteuer zu belassen: siehe Memorial Seite 3.

Die Landsgemeinde hat den Antrag des Landrates akzeptiert.

§ 4 Memorialsantrag „Wiedereinführung der unentgeltlichen Bestattung für Einwohner des Kantons Glarus“

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages: siehe Memorial Seite 6.

Paul Häusermann, Näfels, ersucht um Zustimmung zu seinem Antrag.

Dass alle Steuern bezahlen müssen, ist richtig. Die Kosten für den letzten, von uns allen zu gehenden Weg soll jedoch wieder der Kanton übernehmen. Deswegen fielen die Kantonsfinanzen nicht zusammen, und es gäbe andere Orte, bei denen Geld eingespart werden könnte.

Landrat Franz Landolt, Näfels, Präsident der landrätlichen Kommission, setzt sich für den Ablehnungsantrag ein.

Allen im Kanton Wohnhaften wird eine würdevolle Bestattung gewährt, wird doch erst nachher über die Kostentragung befunden. Die Annahme des Memorialsantrages belastete die Gemeinden jährlich um zusätzlich 700'000 Franken. Vor acht Jahren hatte die Landsgemeinde entschieden, die Erben hätten die Bestattungskosten zu tragen, da sie meistens dazu in der Lage seien; nun übernimmt der Kanton jährlich rund 50'000 Franken in Fällen, in denen dies nicht der Fall ist. Da die Pflegefinanzierung Heimbewohnende und die Abschaffung der Erbschaftssteuer die direkten Nachkommen entlastet, sind die Erben besser in der Lage, die 700'000 Franken zu tragen, als die drei Gemeinden.

In der **Abstimmung** wird der Memorialsantrag abgelehnt.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Immobiliarsachenrecht)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der von ihm gestützt auf Artikel 89 Buchstabe f der Kantonsverfassung auf dem Dringlichkeitsweg bereits auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Gesetzesänderung nachträglich zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 12 und 13.

Die Landsgemeinde ist dem Antrag des Landrates gefolgt. – Die am 1. Januar in Kraft getretene Änderung bleibt in Kraft.

§ 6

Ausbau öffentlicher Verkehr ab Sommer 2014 – Glarner Sprinter stündlich (jährlicher Rahmenkredit von 6,97 Mio. Fr.)

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Kredit anzunehmen: siehe Memorial Seite 29.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt, es sei der Halbstundentakt auf der Schiene bis nach Linthal weiterzuführen; er dürfe nicht die halbe Zeit in Schwanden aufhören (Ziff. 2 Bst. a).

H. Hürzeler zitiert das Memorial (S. 15) mit der Aussage, die Bahninfrastruktur lasse einen Halbstundentakt auf der Schiene bis Linthal ohne bauliche Massnahmen nicht zu. Dies ist nur so, weil die SBB vor einigen Jahren die Überholspur entfernte. An ihrem Ort steht am Bahnhof Luchsingen, der als nötige Kreuzungsstelle erwähnt wird, jetzt gar das Wartehäuschen – und nun soll deswegen aus fahrplantechnischen Gründen nicht bis Linthal durchgefahren werden können. Bis 2014 muss es doch möglich sein, anstelle des Häuschens wieder ein zweites Gleis zu verlegen. Nur so wird die Einwohnerschaft des Grosstals nicht benachteiligt sein.

Landrat Emil Küng, Obstalden, Präsident der landrätlichen Kommission, vertritt den aus den Beratungen hervorgegangenen Antrag des Landrates.

Das vor einem Jahr bei der Ablehnung der Zwillingsmemorialsanträge zum öffentlichen Verkehr (öV) gemachte Versprechen wird gehalten. Die beiden zur Diskussion stehenden Anträge verbessern den öV substanziell, trennen aber trotzdem das Mach- vom Wünschbaren. Der Vorredner beantragte das Zweite, das vorgeschlagene verdichtete Busangebot gehört zum Ersten. Das aus den drei Bahn- und zwei Busszenarien Resultierende ist sinnvoll aufeinander abgestimmt und finanziell vertretbar. Die Betriebsnettokosten der verschiedenen Varianten lagen zwischen 5,9 und 7,6 Millionen Franken. Die Regierung schlug das Bahn-szenario B kombiniert mit der Busvariante „voll“ vor, was eines Kredites von 7,22 Millionen Franken bedurft hätte. Nach den Beratungen des Landrates werden nun 6,97 Millionen Franken vorgeschlagen. Stimmt die Landsgemeinde dem zu, schaut sie, wie gewohnt, zu den Finanzen und macht dennoch den Kanton Glarus durch die Verbesserung des Angebots im öV für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft und Tourismus attraktiver.

In der **Abstimmung** lehnt die Landsgemeinde den Antrag Hürzeler ab. – Der Rahmenkredit von 6,97 Millionen Franken ist gewährt.

§ 7

Beitritt zum Tarifverbund Ostwind

Der Landrat schlägt den Beitritt des Kantons Glarus zum Tarifverbund Ostwind vor: siehe Memorial Seite 35.

Die Landsgemeinde hat den Beitritt auf das Fahrplanjahr 2014 per 15. Dezember 2013 beschlossen und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

§ 8

Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zum Stipendiengesetz: siehe Memorial Seiten 45 bis 49.

Das Gesetz ist akzeptiert. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 9

Gesetz über den Bevölkerungsschutz

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde das Bevölkerungsschutzgesetz zur Annahme: siehe Memorial Seiten 61 bis 65.

Die Landsgemeinde hat das Gesetz gebilligt. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheidet der Regierungsrat.

§ 10

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

Der Landrat legt das kantonale Landesversorgungsgesetz der Landsgemeinde zur Genehmigung vor: siehe Memorial Seiten 69 bis 71.

Die Landsgemeinde ist dem Landrat gefolgt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 11 **Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus**

Der Landrat schlägt eine Änderung des Polizeigesetzes betreffend präventiver verdeckter Ermittlung vor: siehe Memorial Seiten 74 und 75.

Die Landsgemeinde hat der Änderung zugestimmt und sie per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

§ 12 **Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem total revidierten Gesetz über die öffentlichen Ruhetage zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 82 bis 84.

Martin Baumgartner, Engi, beantragt im Namen der Jungen SVP des Kantons Glarus in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b* „Tanz- und Musikveranstaltungen“ zu streichen.

Tanz- und Musikveranstaltungen an den fünf höchsten Feiertagen zu verbieten, ginge für die Jungen eindeutig zu weit, auch wenn die Antragstellerin keineswegs an den hohen Feiertagen zweifelt. Die Gemeinden sollen aber selbst über die Vergabe von Bewilligungen entscheiden; der Kanton hat sich auf die wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren. – Die Jungen wehrten sich nicht dagegen, einem negativ auffallenden Organisator die Bewilligung zu entziehen. Doch gingen die meisten dieser Veranstaltungen bisher problemlos über die Bühne. Bei einem Verbot werden sie in anderen Kantonen durchgeführt und die Jugendlichen somit dort ihr Geld ausgeben, was ökologisch und ökonomisch unsinnig wäre. Den Jungen alles zu verbieten, zeugt keineswegs von einem fortschrittlichen Kanton, wie Glarus so gerne dargestellt wird. – Abwanderung verhindern heisst auch, der Jugend nicht immer alles zu verbieten, sondern ihr etwas zu bieten, das im Übrigen niemanden schmerzte.

Olga Shostak, Glarus, stellt namens der Glarner Jungfreisinnigen Antrag auf Streichung des ganzen Buchstabens *b* von Artikel 4 Absatz 1.

Um Willkür zu vermeiden, ist zwischen den verschiedenen Anlässen kein Unterschied zu machen. Alle Veranstalter, ob von Tanz, Zirkus oder Theater, sind gleich zu behandeln. Es gibt zweifellos keinen zeitgemässen Grund, um Sport- und Kulturveranstaltungen oder kommerzielle Ausstellungen an den hohen Feiertagen zu verbieten und es ist nicht Aufgabe des Kantons, das Freizeit- und Ausgehverhalten von Privaten zu reglementieren. – Damit werden weder die hohen Feiertage abgeschafft, noch wird an der Religion gezweifelt; es gilt lediglich ein veraltetes Gesetz aufzuheben. Dies zu tun, bedeutete nicht bloss Erleichterung und Verbesserung für die Glarner und Glarnerinnen, sondern auch für den Kanton, der keine überflüssigen Kontrollen und weitere bürokratische Aufgaben wahrzunehmen hätte.

Hans Ulrich Knoepfel, Obstalden, setzt sich namens der Evangelisch-Reformierten Landeskirche für unveränderte Zustimmung ein.

Es geht um die Gestaltung der hohen Feiertage, die nichts verbieten, sondern etwas ermöglichen will: bewussten Unterbruch im selbstverständlichen Lebensablauf. Gerade angesichts des dauernden Business- und Unterhaltungsbetriebs tut ein solcher gut, nicht nur für Christen. Das Leben besteht weder nur aus Spass, noch nur aus Arbeit und Verdienst. Viele suchen in ihm einen Sinn und finden ihn nicht, weil manches schief, sehr schief läuft, und müssen dennoch damit klar kommen. Das Leben ist tiefer als es von aussen den Anschein erweckt. – Rein privates Feiern ist nicht möglich, weil die Umgebung mitprägt.

Feiertage haben Inseln der Ruhe mit bewusstem Verzicht auf Ablenkungen zu sein, was in unserer nervösen Gesellschaft nicht einfach ist. Jene, die dies langweilig finden, mögen sich fragen, weshalb sie diese Ruhe nicht aushalten; sie könnte ja auch als Befreiung gesehen werden. Dem Hinweis auf die Ökologie ist zu entgegnen, dass die geistige Umwelt ebenfalls der Pflege bedarf. – Auch wenn das Votum den Anschein erweckt, es würden von einem Pfarrer die Interessen der Kirchen vertreten, so ist es halt doch so, dass sie mit ihren Traditionen von Feiern und Besinnen am ehesten Inseln der Ruhe zu schaffen vermögen. Fünf hohe Feiertage sind nicht zu viel. Die Gesellschaft hat sich zu fragen: Was tut uns gut, was nicht? Im Leben hat neben Tanz, Musik und Unterhaltung noch anderes Platz zu finden. – Ob jemand zuzieht, weil er hier am Karfreitag auf den Tanz gehen kann, ist zu bezweifeln.

Landrat Aydin Elitok, Bilten, lehnt die Abänderungsanträge ebenfalls ab.

Es geht um Religion, christliche Werte, Kultur, Tradition, um das Erbe der Vorfahren, das nicht aufgegeben werden darf. Wer an 360 Tagen nicht genug von Tanzen und Partyfeiern bekommt, wird auch nach 365 Tagen nicht genug gehabt haben. – Wie an Todestagen von Familienmitgliedern im privaten Kreis nicht gefeiert, sondern an sie gedacht wird, hat dies am Karfreitag zu geschehen, der an die Kreuzigung Christi erinnert; an diesem Tag kann doch nicht mit lauter Musik gefeiert und getanzt werden. Es muss sich nicht immer alles um das Kommerzielle drehen, und Weihnachten ist als Christi Geburtstag und nicht als Silvesterparty zu feiern. – Die Familien sollen an den Feiertagen zusammen finden, um besinnliche, ruhige Stunden miteinander zu verbringen, um Eltern, Grosseltern und Heimbewohnende mit einem Besuch zu erfreuen. – Der Alltag war früher viel härter als heute. Von morgens früh musste bis in die Nacht hinein gearbeitet werden, um das tägliche Brot zu verdienen. Nur die Sonntage waren Ruhetage, an denen die einfache Kultur und die Religion gelebt werden konnten. Nun, wo alles im Überfluss vorhanden ist, steht es uns nicht zu, die eigene Kultur aufzugeben, das Religiöse kaputt gehen zu lassen. Werden die Feiertage wie Werktag behandelt, gehen sie unter, und die Arbeitgeber würden sie nicht mehr entschädigen, weil ja anderorts normal gearbeitet wird. – Wird ihnen immer weniger Wert beigemessen, verwundert es nicht, wenn uns Andersgläubige als Ungläubige bezeichnen.

Landrat Benjamin Mühlemann, Mollis, beantragt namens der FDP Artikel 7 Absatz 3 zu fassen: „Der Regierungsrat kann für Orte mit erheblicher touristischer Bedeutung das Offenhalten von Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben an *öffentlichen Ruhetagen* bewilligen.“

Der Regierungsrat soll in Braunwald und Elm Ausnahmegewilligungen für alle öffentlichen Ruhetage, also auch für die hohen fünf Feiertage, erteilen können, wie dies seit Jahren Praxis ist. Das neue Gesetz darf nichts verhindern, das heute gang und gäbe ist, was ja weder Revisionsziel noch verlangt worden war. Am Weihnachtstag sollen Sportgeschäfte und am Karfreitag Kioske an den beiden Orten offengehalten werden können, weil dies die Touristen erwarten, ja erwarten dürfen, und zu Tourismusorten gehört. Können sie an einem strahlenden Weihnachtstag wegen des Öffnungsverbots keine Skiausrüstung mieten, werden sie kaum je wiederkommen. Eine Umfrage ergab, dass an diesem, wie an den anderen Tagen in Elm und Braunwald zahlreiche Sportausrüstungen gemietet werden. An solchen für den Umsatz der Verkaufsgeschäfte in den Tourismusorten wichtigen Tagen darf doch kein Schliessungsgebot gelten, auch weil verschlossene Türen einen miserablen Eindruck auf die Gäste machen; weit offen stehende Türen sind nicht zuzusperren. – Dem Änderungsantrag ist zu Gunsten der Tourismusförderung, des Gewerbes und der Erhaltung von Arbeitsplätzen zuzustimmen.

Martin Vogel, Ennenda, unterstützt als einstiger Hotelier in Braunwald den Vorredner.

Es darf nicht sein, dass eine auswärtige Familie, welche die Weihnachtsferien im Glarnerland verbringt, am Weihnachtstag keine Skis mieten, kein Kessler Bord kaufen und keine Bindungsreparatur ausführen lassen kann, weil dies heute die Landsgemeinde im Gegensatz zu ihrer sonstigen sprichwörtlichen Weltoffenheit unnötigerweise verboten hat; auch im eigenen Ruhetagsgesetz sind klare Verhältnisse zu schaffen. Es kostet nichts, den in den Randregionen liegenden Tourismisdörfern die Ladenöffnung an den hohen Feiertagen zu ermöglichen, da sie ja nicht dazu verpflichtet werden. Bettag, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und

Pfingsten liegen alle in der Hauptsaison, in welcher Geld verdient werden muss. Ein Einkaufstourismus wie er an der deutschen Grenze zu beobachten ist, wird es sicher nicht geben, aber vielleicht werden einige Ladenbesitzer dazu animiert, an diesen hohen Tagen ihren Kunden „Öpfelbeggeli“ mit der Aufschrift abzugeben: „Dank einem Entscheid der Glarner Landsgemeinde dürfen wir Sie heute bedienen. Herzlich willkommen im Glarnerland, denn wir sind *immer* für Sie da!“

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Präsident der landrätlichen Kommission, spricht sich für den Antrag gemäss Memorial aus.

Er entgegnet, „Öpfelbeggeli“ könnten in jedem Fall gekauft werden, denn Bäckereien mit angegliederter Gaststätte dürfen nun auch ihre Backwaren über die Strasse verkaufen, was eine der Änderungen darstellt. – Die zwölf Artikel umfassende Vorlage ist schlank und klar. Alle Sonntage sind „öffentliche Ruhetage“, fünf von ihnen hohe Feiertage, denen die gestellten Anträge gelten. Laut den Voten geht es vor allem um zwei von ihnen, um Karfreitag und Weihnachten; niemand sprach z.B. den Betttag an. Die erwähnten Begehren wurden bereits in den Vernehmlassungen und im Landrat gestellt. Wirtschaftlichen Bedürfnissen, wie unbeschränkte Öffnungszeiten und Zulassung von Tanzveranstaltungen an hohen Feiertagen stand die Achtung der Sonntagsruhe gegenüber. Der Landrat meint, diese an den fünf klassischen Familientagen im Jahr einzuhalten und an ihnen auf öffentliche Veranstaltungen zu verzichten, werde den Kanton kaum in den Grundfesten erschüttern. Zudem besteht an ihnen die Möglichkeit, den eigenen schönen Kanton besser kennen zu lernen. Der Landrat wusste, was die Ladenschliessung bedeutet, vor allem auch für jene, welche an diesen besonderen Tagen zu arbeiten hätten. Zudem sind Kioske und Bahnstationen an hohen Feiertagen gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz vom Verbot ausgenommen. In den Tourismusorten könnten somit Sonnenschutzmittel gekauft sowie Schlitten und Skis gemietet, nicht aber gekauft werden, da die Läden, und nur sie, geschlossen bleiben müssten. – Der Entscheid darüber, ob die hohen Feiertage besonderen Wert und speziellen Charakter behalten sollen, hat nun die Landsgemeinde zu fällen.

Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti spricht sich für unveränderte Zustimmung aus.

Der erweckte Eindruck, das revidierte Gesetz bringe neue Verbote ist falsch; richtig ist das Gegenteil. Seit der Abschaffung des Ladenschlussgesetzes 2002 verfügt der Kanton über eine vergleichsweise liberale Lösung, und die Vorlage bringt eine weitere, den Freizeitbedürfnissen angepasste Lockerung. Festgehalten wurde an einigen bestimmten Werten. Die Sonntage sollten nicht gleich den Werktagen sein und vor allem an den fünf hohen Feiertagen gewisse Dinge anders bleiben: keine Tanz- und Musikveranstaltungen, keine kommerziellen Unterhaltungen. Der Entscheid darüber ist rein gesellschaftspolitischer Art. – Für die Verkaufsgeschäfte ergäbe sich eine geringe Verschärfung. Es könnten nur Kioske und Sportbahnbetriebe Schlitten und Skis vermieten. – Die Landsgemeinde hat drüber zu entscheiden, ob die eine oder die andere Regelung gelten soll.

In der **Eventualabstimmung zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b** stehen sich die Anträge der Jungen SVP und der Jungfreisinnigen gegenüber. Der Antrag der Jungfreisinnigen auf Aufhebung des ganzen Buchstabens erhält die Mehrheit. – In der **Hauptabstimmung** wird der Abänderungsantrag der Jungfreisinnigen verworfen. – Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b* bleibt unverändert.

In der **Abstimmung zu Artikel 7 Absatz 3** erhält der Antrag der FDP die Mehrheit. – Artikel 7 Absatz 3 lautet nun: „Der Regierungsrat kann für Orte mit erheblicher touristischer Bedeutung das Offenhalten von Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben an öffentlichen Ruhetagen (statt: an Sonn- und allgemeinen Feiertagen) bewilligen.“

Das im weiteren Inhalt unbestritten gebliebene Ruhetagsgesetz tritt sofort in Kraft.

§ 13

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Einführungsgesetzes über die Familienzulagen zuzustimmen: siehe Memorial Seite 86.

Die Landsgemeinde hat dem Antrag des Landrates entsprochen. – Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 14

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde ein totalrevidiertes Kantonales Lotteriegesetz zur Annahme: siehe Memorial Seiten 97 bis 103.

Landrätin Daniela Bösch, Niederurnen, beantragt Artikel 24 Absatz 2 zu fassen: „Der Regierungsrat legt die Höhe der Anteile fest.“

Diese bisherige Regelung hat sich bewährt. Die Verteilung der Lotteriegelder ist eine spezifische Aufgabe der Regierung und keine des Landrates. Die Vorberatung im Landrat zeigte, dass politische und persönliche Interessen die nun vorliegende Änderung zur Folge hatten. Kulturell, sportlich und sozial Engagierte kämpften um die Mittelverteilung. Diese Verpolitisierung ist abzulehnen. Die Sportdevise, ein Siegerteam nicht zu ändern, trifft auch hier zu. Unzählige kulturelle, sportliche und soziale Anliegen konnten dank der mit Fachwissen erfolgten um- und weitsichtigen Verteilung der Gelder durch den Regierungsrat in den vergangenen Jahren unterstützt und ermöglicht werden. Ihm ist weiterhin Vertrauen zu schenken. Wird die Kompetenz für die Festsetzung des Verteilschlüssels bei ihm belassen, wird sich für alle Beteiligten eine Win-win-Situation ergeben.

Daniel Jenny, Oberurnen, schliesst sich diesem Antrag an.

Sport und Kultur dürfen auf keinen Fall zum Spielball der Politik werden, wie dies bei Zuständigkeit des Landrates geschähe. Angesichts der vielen Neuerungen und Turbulenzen, welche die Gemeindestrukturreform brachte, ist Zusammenarbeit statt Konkurrenzierung von Sport und Kultur wichtig. Die Kompetenz zur Aufteilung der Gelder ist daher bei der Regierung zu belassen; miteinander ist besser als gegeneinander.

Landrat Josef Kubli, Netstal, lehnt als Initiant des Vorstosses für mehr Sportgelder den Abänderungsantrag ab und ersucht um unveränderte Zustimmung zur Vorlage.

Absicht war, mit einem festen Verteiler mehr Mittel aus dem Lotteriefonds für den Sport zu erhalten. Nun wird darauf zu Gunsten des Kompromisses, die Kompetenz dazu dem Landrat zu geben, verzichtet. Es sind keineswegs alle zufrieden. Es besteht ein Bedürfnis den Verteilschlüssel zu diskutieren, was die vier politischen Vorstösse aus vier Parteien zu diesem Thema belegen. Der Landrat ist das richtige Gremium, um gestützt auf einen regierungsrätlichen Bericht nach sachlicher und ausgewogener Diskussion zu entscheiden. – Die Sportler wollen das Geld in partnerschaftlichem Verhältnis mit der Kultur verteilen und nicht ohne sachliche Grundlagen einen Verteilkampf führen, denn auch in der Politik soll das Ziel fair und gemeinsam erreicht werden, wozu 60 Stimmen eher verhelfen, als die wenigen eines kleinen Gremiums.

Landrat Peter Rothlin, Oberurnen, unterstützt den Vorredner.

Der Landrat soll von Zeit zu Zeit die Aufteilung des Lotteriefonds auf Kultur, Sport und Soziales vornehmen. Es geht um mehr, als um einen kleinen Streit um Kompetenzen. Im Landrat herrschte die Meinung vor, es sei die etwa gleiche Behandlung von Kultur und Sport weiter zu diskutieren und daher ihm die Aufteilung zu überlassen. Eine Debatte über Kultur, Sport und Soziales soll im Landrat stattfinden dürfen, was dem Regierungsrat nicht behagte. Dazu wurde ausgeführt, weder Landsgemeinde noch Landrat seien befähigt und die richtigen Gremien, um darüber zu befinden; öffentliche Diskussion störe nur, sei unerwünscht. Beide Gremien wären aber zur Aufteilung der jährlich rund 2 Millionen Franken des Lotteriefonds geeignet, wie dies bei anderen Fonds der Fall war und ist. Da der Regierung lediglich eine Finanzkompetenz bis 200'000 Franken zukommt und für Ausgaben von über 1 Million Franken üblicherweise die Landsgemeinde zu befinden hat, wäre sie gemessen an Franken kompetenter. Offenbar will Diskussionen im Ring und im Landrat ausgewichen werden, die jedoch insbesondere im Landrat richtig wären. Ein Kulturbeauftragter des Bundes sagte, der Kanton Glarus leiste sich einen Kulturbetrieb, der sehr viel Geld brauche und genauer zu betrachten wäre. Deshalb soll die Regierung nicht hinter geschlossenen Türen allein bestimmen, und Fragen müssten gestellt werden können. Dem Kulturbetrieb steht doch kein göttergleiches, unantastbares Recht zu, und es haben die Anliegen des Sports, welcher sich eine stärkere Förderung wünscht, gleichberechtigt zu sein. – Diskussionen sind zu Gunsten gerechter Zuteilung der Lotteriegelder zuzulassen. Wird diese in die Hand des Landrates gelegt, ergibt sich mehr Zufriedenheit bei allen, bei Kultur, Sport und Sozialem.

Peter Landolt, Näfels, bittet um Zustimmung zum Abänderungsantrag.

Der Regierungsrat soll die rund 2 Millionen Franken Lotteriegelder nach dem bewährten Schlüssel 62 Prozent Kultur, 20 Prozent Sport, 18 Prozent Soziales verteilen oder den Schlüssel selbst anpassen können. Offensichtlich wollen gewisse Anspruchsgruppen zu Lasten von anderen zusätzliche Gelder erhalten. Liegt die Verteilkompetenz beim Landrat, setzte ein unschöner Verteilkampf ein, mit politischem Lobbying, Ausspielen von Sport und Kultur, denn die knappen Mittel vermögen nicht sämtliche Bedürfnisse zu befriedigen. Auch im kulturellen Bereich werden, wie der Redner aus Erfahrung weiss, Gesuche abgelehnt oder gekürzt, so belegt die mittlere Unzufriedenheit bei Sport und Kultur angemessene Verteilung. Selbst als Präsident der Linth-Arena SGU anerkennt er die auf den ersten Blick ungerecht erscheinende Verteilung als richtig. Der Sport verfügt nämlich über wesentlich mehr andere Quellen als die Kultur. Für ihn werden vor der Verteilung an die Kantone 25 Prozent zurückgehalten. Die Sportvereine finden leichter Sponsoren, sie erhalten im Gegensatz zu den kulturellen 300'000 Franken aus Jugend + Sport und Beiträge gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Turnen und Sport, den Tourismusfonds oder aufgrund politischer Entscheide zu Gunsten von Sportinfrastrukturen. – Der Regierungsrat hat im Gegensatz zum Landrat den Überblick. Er kann abwägen, aus welchen Quellen Vorhaben zu finanzieren sind und Schwerpunkte setzen, bei denen die Lotteriegelder nur einen Teil abdecken. – Dem reichhaltigen sportlichen und kulturellen Angebot ist Sorge zu tragen. Wichtige Institutionen dürfen nicht durch Mittelentzug gefährdet werden. – Da es für eine Änderung keinen einzigen stichhaltigen Grund gibt, beschlossen die Delegiertenversammlungen von FDP, CVP, SP und Grünliberalen, die Kompetenz beim Regierungsrat zu belassen.

Landrat Hans-Jörg Marti, Nidfurn, hält an der Memorialsfassung fest.

Das Festlegen des Verteilschlüssels stellt eine strategische Aufgabe des Landrates dar; jene der Regierung ist das Operative, Umsetzung und Verteilung. Das Argument, der Regierungsrat sei ein verlässlicher, stabiler, langfristig planender Partner, trifft nicht zu. Schrieb er in seinem Bericht doch selbst, „bleibt die Kompetenz beim Regierungsrat, lässt sich mit minimalem administrativem Aufwand *schnell* auf ausgewiesene Bedürfnisse reagieren“. Der Landrat hingegen wird aufgrund eines Berichtes die Verteilung einmal diskutieren und zu Gunsten ausgewogener Zusage an Kultur, Sport und Soziales entscheiden. Angst vor wiederholten schnellen Wechseln ist unbegründet, denn sie setzten einen Regierungsantrag oder politische Vorstösse voraus. Häuften sich diese, kämen sie im Landrat als Zwängerei kaum gut an, selbst wenn sie Gutes enthielten. – Das Verteilen von 2,2 Millionen Franken mit

ausführlichem Bericht zu belegen, stellt keinen zu grossen Aufwand dar, sondern zeugt von Anstand. Der Sport weist seit Jahren im Internet aus, wohin sein Beitrag fliesst. Im Amtsbericht hingegen findet sich nur ein bescheidener Abschnitt und zu Details nichts. Der Sport erhält 300'000 Franken von Jugend + Sport, falsch aber ist es, zu behaupten, die Kultur erhalte nur aus dem Kulturfonds Beiträge; für die Musikschule sprach die Landsgemeinde 1 Million Franken, die ebenfalls in den Kulturbereich gehört und dem gestützt auf das Gesetz zur Förderung des kulturellen Lebens ebenfalls Geld aus anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Beiträge an die einzelnen Bereiche werden somit nicht deutlich schwinden. Zu prüfen wäre aber, ob grosse Positionen des Lotteriefonds wie Freulerpalast und Landesplattenberg über einen von der Laufenden Rechnung gespiesenen Fonds finanziert werden könnten. – Der Turnverein Haslen betreut 80 Jugendliche, verfügt über sieben bis zehn Riegenleiter und erhält lediglich 3300 Franken im Jahr, obschon er und die anderen Sportvereine unbezahlbare Sozialarbeit leisten, was auf die Kosten der noch zu besprechenden Schulsozialarbeit verweisen lässt. Zudem darf gefragt werden, weshalb ausserhalb des Kantons wohnhafte Künstler namhafte Beiträge erhalten, während Glarner Sportler leer ausgehen. Aus eigenem Erleben weiss der Redner, dass eine nach jahrelanger harter Arbeit für die olympischen Spiele qualifizierte Sportlerin 1000 Franken erhält, während einem Künstler 25'000 Franken für ein Projekt zugesprochen werden; das lässt an der Gerechtigkeit zweifeln. – Zu Gunsten einer ausgewogenen und langfristig fairen Verteilung ist der Abänderungsantrag abzulehnen; deswegen wird beim Freulerpalast wegen fehlender Finanzmittel kein Bagger auffahren.

Rolf Kamm, Schwanden, spricht namens der FDP zu Gunsten des Abänderungsantrages.

Genau diese Diskussion, wie sie nun zu beobachten ist, soll es im Landrat nicht geben. Wer wie viel bekommt, bekommen soll, ist eine kaum zu beendende Diskussion. Im Landrat wird die bessere Lobby oder die lauteste Stimme entscheidend sein. Der Regierungsrat verteilte bisher die Gelder in einer für alle annehmbaren Weise. Es spricht somit nichts für eine Änderung. – Die Gegner zeigten ihre eigentliche Absicht: mehr für ihren Bereich. Es geht ihnen nicht vor allem um breitere Abstützung oder ein Mehr an Demokratie bei der Entscheidungsfindung. – Das bisher gut funktionierende Vorgehen ist nicht zu ändern, der Regierungsrat soll weiterhin entscheiden.

Landrat Fridolin Hunold, Glarus, Präsident der landrätlichen Kommission, ersucht namens des Landrates um unveränderte Zustimmung zum Memorialstext.

Den Abänderungsantrag lehnten landrätliche Kommission und Landrat ab. Diskussion und Schreiben von Sport- und Kulturverantwortlichen offenbarten vor allem Angst, es könnte sich am Verteilschlüssel zu Lasten des eigenen Bereichs etwas ändern. Wichtig ist, die Ankündigung des Regierungsrates, er werde den Verteilschlüssel ohnehin grundlegend überprüfen und neu festlegen. Wird die Regierungskompetenz beibehalten, bedeutet dies somit keineswegs, es bleibe auch der Verteilschlüssel wie bisher. – Wichtiges Anliegen der Vorlage ist bessere Transparenz. Widersprüchlich wäre es daher, den Entscheid über eine offensichtlich derart umstrittene Frage unter Ausschluss der Öffentlichkeit im geheimen Regierungssaal treffen zu lassen. Im Sinne öffentlicher und nachvollziehbarer Diskussionen ist der Entscheid dem Landrat zuzuweisen.

Regierungsrätin Christine Bickel stellt vorab fest, dass nur die Geldverteilung zu Diskussionen führte. Zu klären sind nur zwei Fragen, wer verteilt das Geld und wer bekommt wie viel davon. Der Antrag im Memorial überträgt die Beantwortung der zweiten dem Landrat. Gleichbehandlung garantiert aber nur detaillierte Übersicht über alle Finanzflüsse: Steuergelder von Kanton, Gemeinden und Bund sowie Lotteriegelder. Bei der Mittelverteilung sind somit vier Finanzflüsse zu beachten. – Die Regierung soll dazu einen umfassenden Bericht erstellen, gestützt auf den dann der Landrat die Verteilung vornimmt, was zu tun sich die Regierung durchaus weiterhin getraute. Richtigerweise obliegt es nun der Landsgemeinde darüber zu entscheiden.

Abstimmung: Der Abänderungsantrag Bösch ist angenommen. – Artikel 24 Absatz 2 lautet: „Der Regierungsrat legt die Höhe der Anteile fest.“

Der Regierungsrat wird das Datum des Inkrafttretens des sonst unbestritten gebliebenen Gesetzes festlegen.

§ 15

Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

- A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**
- B. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**
- C. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**
- D. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen**

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 122 bis 132.

Die Landsgemeinde ist dem Landrat gefolgt. – Änderungen und terminologische Anpassung treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 16

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

- A. Einführung Sozialinspektion, weiterer Anpassungsbedarf**
- B. Einführung Schulsozialarbeit**
- C. Anpassung von Rechtserlassen**

Der Landrat legt der Landsgemeinde die Gesetzesänderung zur Einführung von Sozialinspektion und Schulsozialarbeit zur Annahme vor: siehe Memorial Seiten 142 bis 147.

A. Einführung Sozialinspektion, weiterer Anpassungsbedarf

Maria Hanna Paszkowski, Luchsingen, beantragt Ablehnung der Sozialinspektion.

Damit ist Lug und Trug verbunden. Im kleinen Kanton, in dem jeder jeden kennt, ist das unnötig; der Sozialinspektor wird nichts finden. Auf Sozialhilfe Angewiesene haben sich bis auf die Unterwäsche zu entblößen, bis sie endlich Unterstützung, ja gar gesetzlich zustehende Leistungen erhalten. Für die Anstellung eines Inspektors reut einem das Geld nicht, während bei den Zahlungen an die Bürger jeder Rappen hinterfragt wird, was die Diskussion nur um Kultur- und Sportbeiträge belegte, fehlt es doch im sozialen Bereich an einer Laufbahnberatung für Arbeitslose und chancenlose Sozialhilfebezüger, die wegen ihres Alters keine attraktive Stelle finden, an Unterstützung von nicht oder schlecht Ausgebildeten sowie an der Überprüfung der Amtsausübung. An dieser übte die Rednerin schon Mitte der 1990er-Jahre Kritik und hörte nichts mehr davon. Es wäre vielmehr auf richtige Anwendung der Gesetze und das Einhalten von Versprechen durch die Amtsstellen zu achten. Steuergelder hätten der Allgemeinheit sowie Leuten und Betrieben, welche Unterstützung benötigen zu dienen. Schockierend ist daher, dass nun Geld für eine Sozialinspektion herausgeworfen werden will, die viel mehr kosten wird, als das, was den Leuten vorenthalten wird.

Abstimmung: Der Ablehnungsantrag ist verworfen. – Teil A., Einführung der Sozialinspektion, ist angenommen. Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

B. Einführung Schulsozialarbeit

Landrat Toni Gisler, Linthal, stellt namens der Jungen SVP den Antrag auf Streichung von Teil B., Einführung Schulsozialarbeit (SSA).

Nicht zu bestreiten sind die gesellschaftlichen Veränderungen, welche die Lehrpersonen täglich herausfordern. Um ihnen zu begegnen, wollen nun sechs Stellen für 720'000 Franken plus Aufwand für Infrastruktur und ausserhalb der Schule erbrachte Leistungen geschaffen werden. Ob das sinnvoll ist, vermag der Redner als junger Handwerker nicht zu beurteilen. Er macht sich aber Sorgen um die Zukunft des Kantons. Mit den Steuergeldern ist vorsichtiger umzugehen, das Wünsch- ist vom Finanzierbaren zu trennen. Die Landsgemeinde hat bereits erhebliche Ausgaben beschlossen, was Angst vor einer Zeit mit leeren Taschen weckt, wovor die Finanzaufsichtspräsidentin wegen dieser Vorlage im Landrat warnte. Es wären detailliertere Informationen nötig. Aber der vom Finanzhaushaltgesetz geforderte Mitbericht fehlt, der Aufwand ist weder im Budget noch im Finanzplan enthalten, die Absicht widerspricht der beschlossenen Effizienzanalyse und Verzichtsplanung und der hochgejubelte Präventionseffekt ist nicht belegt. – In der noch nicht weit zurückliegenden Schulzeit des Redners kam man noch ohne SSA aus, welche auch heute gesellschaftliche Probleme kaum zu lösen im Stande sein wird. – Die starken und kompetenten Lehrpersonen, die sehr gut ausgebauten Schulleitungen und das Umfeld sind ebenfalls zu beachten; Erziehung darf nicht zur Staatsaufgabe werden. Statt die Augen zu verschliessen, haben wir uns alle selbst der wahrgenommenen Probleme in Familie, Betrieb oder Umfeld anzunehmen, was viel mehr brächte, als eine grosse Ausgabe zu beschliessen.

Paul Hösli, Niederurnen, beantragt namens der CVP Rückweisung mit dem Auftrag: „Die Schulsozialarbeit soll im Bildungsgesetz verankert werden. Der Regierungsrat soll auf eine der nächsten Landsgemeinden das Bildungsgesetz so anpassen, dass eine Schulsozialarbeit auf der Gemeindeebene eingeführt werden kann. Die Gemeinden müssen autonom über den Umfang der Schulsozialarbeit entscheiden können. Der Kanton trägt die Kosten dieser Verbundaufgabe in der Grössenordnung von 50 Prozent mit.“

Als einstiger Schulpräsident erachtet er dies als Kompromiss zwischen Ablehnung und Zustimmung. SSA ist in erster Linie Sache der Gemeinden. Erst vor wenigen Jahren wurde im Bildungsgesetz die Schule den Gemeinden übertragen, welche die Personalkosten nun alleine tragen. Die Schulsozialarbeitenden hätten drei Arbeitgeber: zwei Departemente und die Gemeinde. Kantonale Führung für in Gemeinden zu erbringende Leistungen wird zu Schwierigkeiten führen. Vorgesetzte, Leistung Beurteilende und Sozialarbeitende gehören ins Schulhaus und nicht ins Rathaus. Die Gemeinden, statt der Landrat über das Budget des Kantons, könnten so über Stellenumfang und Einsatz der finanziellen Mittel entscheiden, auch wenn der Kanton richtigerweise die Rahmenbedingungen vorgibt. – Die SSA ist an den richtigen Orten zu platzieren, nämlich im Bildungsgesetz und im Departement Bildung und Kultur.

Vreni Hürlimann, Schwanden, unterstützt aufgrund ihrer Erkenntnisse als Jugendanwältin aus voller Überzeugung den landrätlichen Antrag.

Die Erziehung ist in allererster Linie Sache von Eltern und Familie, wie dies glücklicherweise meist der Fall ist. Es gibt aber Eltern, die ihre Kinder nicht zu erziehen vermögen, weil sie selbst nie erzogen worden sind, nie lernten Verantwortung zu tragen, mit eigenen Problemen wie Arbeitslosigkeit, Alkoholismus, Drogensucht und Gewaltanwendung zu kämpfen haben. Die Gesellschaft trägt Mitverantwortung. Wegsehen und warten, bis Kinder straffällig werden, ist keine Lösung. Viele von ihnen leben in sehr schwierigen Verhältnissen und ihre Probleme liegen in der frühesten Kindheit begründet. Sie waren schon in der Primarschulzeit auffällig, aber niemand vermochte ihnen zu helfen. Je später die externe Begleitung einsetzt, desto schwieriger ist es, sie auf den guten Weg zu bringen, resp. je früher sie unterstützt

werden, desto geringer ist das Risiko für einen Absturz. Bei vielen Jugendlichen, die keine Ausbildung abschliessen und straffällig geworden sind, muss mit sehr viel Geld versucht werden, sie zur Selbstständigkeit zu führen. – Die SSA dient der Früherkennung. Abstürze können vermieden werden, wenn schon in Kindergarten und Primarschule geschulte Personen Probleme erkennen, Abklärungen treffen, Kinder begleiten und vernetzen, was die Möglichkeiten der Lehrpersonen meist übersteigt, da ihnen im heutigen sozialen und rechtlichen Umfeld Kenntnisse und Erfahrungen für solche Ausnahmesituationen fehlen. Die Prävention durch SSA wird kostengünstiger und vor allem erfolgreicher sein, als jede zu späte Intervention. Eine Heimplatzierung oder ein Strafvollzug kostet zwischen 100'000 und 200'000 Franken jährlich, und ganz schwierige Fälle werden ihr Leben lang von der Sozialhilfe abhängig sein. Wird ein Heimplatz dank Sozialarbeit vermieden, ist bereits eine Schulsozialarbeiterstelle bezahlt. – Für die Sozialarbeit ist der Kanton zuständig, weshalb die SSA ihm zu unterstellen ist. Es darf nicht in jeder Gemeinde eine teure zweite Struktur samt Administration aufgebaut werden. Die Fachkompetenz liegt nicht bei der für die Bildung zuständigen Schule sondern beim Sozialdienst. Das grosse Team ermöglicht den vor allem für die jungen Sozialarbeitenden wichtigen Austausch, Arbeitsteilung, Stellvertretung, Pikettdienst, Spezialisierung, Ausgleich des Arbeitsanfalls über den ganzen Kanton, geschlechts- oder altersspezifischen Einsatz. Zudem hat der Sozialdienst meist den Überblick über die ganze Familie und nicht nur über den einzelnen Jugendlichen. – Wie die alten Menschen haben auch die Kinder Anspruch auf Fürsorge und Hilfe, die erfolgreicher sind, je früher sie einsetzen.

Landrat Martin Landolt, Näfels, beantragt namens der BDP die SSA abzulehnen.

Den Antrag begründet nicht die Frage nach dem Sinn der SSA, sondern diejenige nach der Zuständigkeit, die bei den Gemeinden liegen soll. Mit dem Verschiebungsantrag zeigte auch P. Hösl, weshalb das richtig ist, doch ist dazu nicht Rückweisung, sondern Ablehnung zu beschliessen. – Die SSA erfordert enge Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulleitungen vor Ort; hinderlich wäre, wenn die einen beim Kanton, die anderen bei der Gemeinde angestellt wären. Die Gemeinde Glarus hat aus eigener Initiative die SSA bereits eingeführt, die sie dem Kanton weitergeben müsste. Das mag aus Sicht der Finanzierung angenehm sein, hat aber geringere Mitsprache zur Folge. Die Gemeinden sollen selbst und allein entscheiden, ob sie die SSA zu welchem Preis und welcher personellen Besetzung einführen. Die Handlungsfreiheit ermöglicht ihnen Anpassungen an die eigenen Voraussetzungen, die nicht in allen drei Gemeinden gleich sein werden. Zudem könnte in den Gemeinden überlegt werden, ob die Priorität richtig gesetzt ist, wenn SSA eingeführt werden will, aber den Sport- und Kulturvereinen, die einen sehr wichtigen und sehr günstigen Beitrag an die Sozialarbeit leisten, das Leben mit verursachergerechten Reglementen immer schwerer gemacht wird. – Die Autonomie der Gemeinden ist nicht unnötigerweise einzuschränken.

Christine Oswald, Näfels, unterstützt den landrätlichen Antrag.

Es war zu lesen und zu hören, SSA sei unnötig, da Aufgabe der Lehrpersonen. Sie verakademisiere die Schule, die Verantwortung für die Kinder liege bei den Eltern. Solche Aussagen verkennen die fundamental auf die Schulen einwirkenden gesellschaftlichen Veränderungen. War der Lehrer einst Respektsperson, wird er heute wegen Diskriminierung verklagt. Früher führten seine Informationen über Fehlverhalten zur Besserung, heute wird er der Parteilichkeit bezichtigt, und für eine Ohrfeige kommt er vor den Richter. Früher mussten die Kinder zu Hause mithelfen, heute hängen sie teils herum, trinken, kiffen, spraysen, vandalieren, auch weil die enge soziale Kontrolle verloren ging. Es kann nicht sein, dass Schule und Lehrpersonen dafür verantwortlich sein sollen. Früher blieben Kinder aus sozial schwachen oder zerrütteten Familien oft unbeachtet. Wegschauen war einfach, heute wird hingeschaut und zu helfen versucht, was Zeit, Erfahrung, spezielles Wissen und oft Distanz braucht, was die Lehrperson allein nicht zu bieten vermag. Es braucht Fachpersonen, Schulsozialarbeiter; für die 235 Klassen mit 4100 Lernenden der Volksschule sind für sie sechs Stellen vorgesehen. – Auch mit SSA wird die Lehrperson früh Probleme erkennen, wenn ein Kind wiederholt zu spät, halb bekleidet, ohne Schulmaterial und Hausaufgaben, aber mit blauen Flecken erscheint, im Unterricht schläft. Sie sucht zwar sofort das Gespräch mit den Eltern, doch befinden sich in ihrer Klasse noch zwanzig andere Kinder, für die sie Verantwortung für das

schulische Weiterkommen trägt. Eine optimale Schumatmosphäre ist nicht mehr zu bieten, es leidet die ganze Klasse. Oft verweigern die Eltern jegliche Kooperation, einzig der Lehrer, der ihr Kind schikanieren, sei das Problem. Dann braucht es statt Schulpsychologin und Heimeinweisung Unterstützung von aussen, von der SSA, die Kind, Familie und Klasse begleitet, berät und unterstützt. Je früher dies geschieht, umso grösser die Chance zum Erfolg. Die fachkompetenten Schulsozialarbeiter sind nicht für eine ganze Klasse verantwortlich, sondern unabhängig für spezielle Fälle. Sie wissen, wie mit Suchtverhalten, Eskalation, Gewalt, Mobbing – auch im Internet – umzugehen ist, kennen Institutionen und Personen für besondere Unterstützung. Auch können sich die Kinder direkt an sie wenden. – Die Vorlage verdient zu Gunsten der Kinder, nicht der Lehrpersonen, Zustimmung.

Hans-Ueli Zweifel, Glarus, schliesst sich der Vorrednerin an.

Wie oft, wenn Erwachsene sich über Kinder ereifern, geht es plötzlich nicht mehr um die Kinder, sondern um eigene Weltanschauungen. Bereits „Sozialarbeit“ vermag Argwohn zu wecken und „SSA“ lässt Schwächung der elterlichen Position, Bevormundung, Wegnahme von Selbstverantwortung der Jugendlichen vermuten und die Meinung aufkommen, die Lehrerschaft entziehe sich der Verantwortung, da an den Schulen etwas mehr Disziplin SSA überflüssig machte. Ein Nein beinhaltet somit politische Aspekte, verteidigte die Eltern und schützte deren Erziehungshoheit, stellte zusätzliche Forderungen an Lehrpersonen und nähme Einfluss auf die Pädagogik – zielte aber an der Realität vorbei. Als Kinderarzt hat der Redner den Auftrag, für das Wohl der Kinder zu sorgen, oft auch für das seelische. Er begegnet Jugendlichen in Not und Schwierigkeiten wegen Kollegen, Schule und Eltern, die oft nicht so sind, wie sie sich wohl alle wünschten, und deshalb kein unterstützendes Elternhaus bieten. Aber es können auch darüber verfügende Kinder in Not geraten, denen die SSA zusammen mit den Eltern aus den Schwierigkeiten hinaus helfen wird. Es geht nicht um jene Jugendlichen die Schule, Freizeit und Stürme der Pubertät gut meistern und vernetzt sind, sondern um jene, die allein einen Weg aus einsamer Not finden müssen. Je einfacher und erfolversprechender ihnen der Zugang zur Hilfe erscheint, desto eher werden sie diese in Anspruch nehmen. Beratung, Unterstützung und Angebot, mögen sie fachlich noch so notwendig sein, sind nicht zu verordnen möglich, weshalb frühes Erkennen einer drohenden Entgleisung äusserst wichtig ist.

Der *Landammann* bittet um Kürze.

Der für die Betroffenen Redende führt noch aus, es werde niemand zu Gunsten von mehr Feuerwehrestellen auf Brandschutzmassnahmen verzichten. Die SSA sei eine ganz wichtige „Brandschutzmassnahme“. Zur Entschärfung gefährlicher, bedrohlicher Situationen braucht es die Motivation der Betroffenen, daraus herausfinden zu wollen. Jemand, der sich für sie interessiert und aus Erfahrung weiss, dass Besserung erreicht werden kann, vermag diese Bereitschaft zu fördern. – Die SSA ist nötig und schliesst eine grosse Lücke. Ihr ist unverändert und jetzt zuzustimmen.

Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti führt aus, es gehe um die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der offenen Jugendarbeit und in der SSA. Die erste soll allein Sache der Gemeinden sein und die zweite einzig die des Kantons. Dies ist sinnvoll, weil das Sozial- und Vormundschaftswesen kantonalisiert ist. So trägt der Kanton auch die hohen Kosten für soziale Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen. 2011 betragen sie für 39 Platzierungen durchschnittlich 12'500 Franken monatlich. Da die meisten Fälle fünf Jahre dauern, kostet ein einziger Fall 750'000 Franken. Wird einer vermieden, ist die SSA für ein Jahr finanziert. Hinzu kommt die wirtschaftliche Sozialhilfe von rund 2 Millionen Franken, die für jene aufzuwenden sind, die aus verschiedensten Gründen keinen Anschluss ins Erwerbsleben finden. Wichtige Massnahme dagegen ist das frühe Erkennen und Reagieren bei sozialen Problemen von Jugendlichen durch die SSA, die dort genau hinblickt, wo wir, die Gesellschaft, üblicherweise wegschaut. Die SSA ist Teil der Familien- und der Sozialhilfe. – Ablehnung oder Rückweisung löst das Problem nicht, sondern blendet es einfach aus. Es ist aber hinzusehen. Nur die Gemeinde Glarus kennt die SSA, während die beiden anderen

nicht zuletzt aus finanziellen Gründen darauf verzichteten. Das kann uns Steuerzahlenden aber nicht gleich sein, weil die teuren Massnahmen zu berappen sein werden. – Ein Zitat von Bundesrat Burkhalter möge zur Zustimmung anregen: Es brauche in gewissen Fragen Überwindungskraft, um positive Effekte zu erkennen. Diese Kraft ist aufzuwenden und der Vorlage unverändert zuzustimmen.

In der **ersten Abstimmung** wird der Rückweisungsantrag abgelehnt. – In der **zweiten Abstimmung** wird der Ablehnungsantrag verworfen. – Teil B., Einführung der Schulsozialarbeit, ist unverändert angenommen. Dieser Teil tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Zu Teil C wird das Wort nicht verlangt. – Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 17

- A. Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz**
- B. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, das Kantonale Tierschutz- und Tierseuchengesetz sowie die Änderung des Gesundheitsgesetzes anzunehmen: siehe Memorial Seiten 161 bis 168.

Helene Lehmann, Mollis, schlägt vor, Artikel 27 Absätze 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes aufzuheben und stattdessen Absatz 1 zu fassen: „*Die Haltung eines Hundes mit besonders hohem Gefährdungspotenzial bedarf einer Bewilligung des Kantonstierarztes.*“

Sie versteht die Wut von belästigten Nichthundehaltenden, wenn Hundehaltende lediglich bemerken: „Der macht nichts; er will nur spielen.“ Dies vergrössert verständlicherweise die Kluft zwischen den beiden. Als Tierärztin und Präsidentin des Glarner Tierschutzes gibt es für sie keine von Natur aus besonders gefährliche Hunderasse, weshalb ein generelles Verbot bestimmter Rassen falsch ist. Was es jedoch gibt, sind durch falsche Haltung potenziell gefährlich gewordene Hunde. Will das Problem der Kampfhundehaltung gelöst werden, sind in erster Linie die Haltenden genauer zu betrachten, oft zwielichtige Gestalten, welche solche Tiere wegen Prestige und als Statussymbol besitzen. Anlass zu den Gesetzesvorgaben war der tragische, nicht entschuldbare Fall in Oberglatt von 2005. Die Hunde waren aber in einem Keller untergebracht, und der kriminelle Halter hätte gar keine Tiere halten dürfen. Es ist deshalb zu überlegen, wem die Haltung bestimmter Hunde zugetraut werden kann und wem nicht. Dazu braucht es kein Verbot, sondern eine Bewilligungspflicht, weil es Hundehaltende gibt, die jede Rasse artgerecht zu halten im Stande sind. Es kennen nur drei Kantone ein Verbot, zehn eine Bewilligungspflicht und die übrigen weder Verbot noch Bewilligungspflicht. – Diese für mehr als einen Hund einzuführen, machte den Kanton zum absoluten Hundehardliner; kein anderer Kanton kennt sie. Die Begründung, sie steigere die Sicherheit, hinkt, weil Hundehaltende oft gemeinsam unterwegs sind und sich so ein Rudel bildet. Es gibt kaum klare Voraussetzungen, um zu beurteilen, wer zur Haltung mehrerer Hunde in der Lage ist: Es droht völlige Willkür. Um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, genügt rigoroses Umsetzen der bestehenden Gesetze. – Die landrätliche Vorlage löst kein Problem, sondern bringt neue, trifft die Falschen und ist teuer. Der Abänderungsantrag hingegen trägt den Ängsten der Bevölkerung ohne Panikmache und mit Augenmass sach- und tiergerecht Rechnung.

Der *Landammann* teilt mit, es seien weitere Regenzellen im Anzug und bittet daher die Redenden, sich kurz zu halten.

Hanna Luchsinger, Schwanden, beantragt ersatzloses Streichen von Artikel 27 Absatz 2.

Sie spricht als amtliche Tierärztin des Kantons Zürich, die sich hauptsächlich mit dem Vollzug der Bewilligungspflicht und dem Rassenverbot beschäftigt. Der Wunsch nach besserem Schutz vor sogenannten Kampfhunden ist unbedingt zu berücksichtigen. Ein Gesetz braucht es auch, weil wegen der Rassenverbote in anderen Kantonen Halter solcher Tiere ins Glarnerland zogen; dies lässt die Rednerin, schweren Herzens zwar, den weder aus wissenschaftlicher noch tierschützerischer Sicht gerechten Rassenverboten zustimmen. Aus Kostengründen abzulehnen ist aber die Bewilligungspflicht für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehr als einem Hund. Jedes Gesetz erfüllt seinen Zweck nur, wenn es konsequent vollzogen wird. Die Bestimmung wäre selbst im Vergleich mit jener des mit weit grösseren Hundeproblemen kämpfenden Zürich die schärfere. Sie brächte hohe Kosten und massiven administrativen Aufwand. Die Kosten der Verwaltung könnten nicht nur den Hundehaltenden auferlegt werden, sondern wären von allen Steuerpflichtigen mitzutragen. Es müssten Kriterien für Bewilligungsvoraussetzungen und Vorgehen bei Nichterfüllung aufgestellt werden: bewilligungspflichtige Rassen, schwierig aber wäre das Bewerten von Mischlingen (die Bissstatistik führen Schäferhunde, Retriever, Kleinhunde an); bei mehr als zwei Hunden Rasse, Geschlecht der Tiere, Bewohnerzahl, weitere Beziehungen; letztlich verantwortliche Person usw. Der Aufwand für die Durchsetzung würde zu kostspielig. Da Hundehaltende meist nicht ohne weiteres auf ihre Tiere verzichten, drohen Rechtsverfahren mit Papierkrieg zwischen Amt und überforderten oder sich falsch behandelt fühlenden Personen. Im schlimmsten Fall wären Tiere zu beschlagnahmen und in Tierheimen unterzubringen, was bisher aber meist wegen der Nachlässigkeit der Haltenden und nicht wegen der Gefährlichkeit der Hunde geschah. Eine aus Kostengründen erfolgende Tötung des Hundes vor Abschluss des Rechtsverfahrens ist unmöglich. – Das vorliegende Hundegesetz vermag bei konsequentem Vollzug mit einem ausgeglichenen Kosten-Nutzen-Verhältnis die gewünschte Sicherheit ohne die erwähnten Bewilligungspflichten zu geben, z.B. durch die Leinenpflicht und die anderen Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden oder unverantwortlichen Hundehaltenden. – Zustimmung zum Streichungsantrag beantwortete die Frage, ob das Hundeproblem im Glarnerland nach dem schärfsten Hundegesetz der Schweiz ruft und ob die allgemeine Furcht vor Hunden so hohen Durchsetzungsaufwand rechtfertigt, richtigerweise mit „nein“.

Landrat This Jenny, Glarus, empfiehlt als langjähriger und mehrfacher Hundebesitzer unveränderte Zustimmung.

Es gibt zu viele Hunde und viel zu viele Hundehaltende, die ihre Tiere nicht artgerecht halten. Der administrative Aufwand für das Halten mehrerer Hunde wird nicht überborden, sondern sich auf eine bis zwei Stunden beschränken. Wäre dieser zu viel, sollten Gesuchstellende gar keinen Hund halten, sondern lediglich ein eingerahmtes Bild von einem besitzen dürfen. Ein Hund erfordert während seines Lebens 1200 bis 1500 Stunden Aufmerksamkeit und zwar bei jedem Wetter, und er bleibt nicht immer klein und herzig. Das Einholen einer Bewilligung kann nicht zu aufwändig sein. Das Gesetz will nichts anderes erreichen, als eine artgerechte, dem Tier würdige Haltung. Dafür sind heute dem Kantonstierarzt die gesetzlichen Bestimmungen zu geben. Die uneinsichtigen Hundehaltenden müssen an die Kandare genommen und ihnen zu Gunsten von Hund und Mensch die Tiere weggenommen werden können. – Was das hörbare Gebell eines Hundes zu bestätigen scheint.

Landrat Rolf Hürlimann, Schwanden, stellvertretender Präsident der landrätlichen Kommission, setzt sich ebenfalls für die Memorialsfassung ein.

Es handelt sich im Kern um den Vollzug neuen Bundesrechts und um Anpassungen an neue Gegebenheiten. Der zentrale Punkt, die unabhängige Fleischschau durch den Kantonstierarzt im Vollamt ist bereits erledigt. Grosse Diskussionen gab es in den vorberatenden Gremien wie heute lediglich zur Hundehaltung. Die zunehmende Zahl an Hunden stellt für einen Grossteil der Bevölkerung ein Ärgernis dar, da viele Personen Hunden gegenüber ein

mulmiges Gefühl oder gar Angst empfinden. Ursache dafür sind nicht die mehrheitlich korrekten und fürsorglichen Hundehaltenden sondern die periodisch bekannt werdenden schweren Angriffe von Hunden und die wenigen, keine Regeln befolgenden Hundhalter, die ihre Tiere nicht im Griff haben oder gar bewusst scharf machen. Die negativen Gefühle und das breite Missbehagen sind zu beseitigen. In hitzigen Diskussionen wurden Lösungen gesucht, Probleme besprochen und Gesetzesvergleiche angestellt. Das Ergebnis, Vorschriften und Massnahmen unterschiedlicher Härte, steht nun den Stimmberechtigten zur Auswahl. Dabei handelt es sich um für die Entwicklung des Kantons unbedeutende Ermessensfragen. Es ging nie um Hundefeindlichkeit; entsprechende Anschuldigungen sind aus der Luft gegriffene, persönliche Angriffe. – Die Einzelheiten für die Umsetzung wird der Regierungsrat in einer Verordnung regeln. Bezüglich Bewilligung für das Halten mehrerer Hunde werden formelle Voraussetzungen zu prüfen sein, wie kynologische Fachkenntnisse, Mindestalter, Leumund, beglichene Steuerrechnungen, keine wesentlichen Vorstrafen und Ähnliches. Alles einfache, klare Kriterien, von Willkür und komplizierten Verfahren kann keine Rede sein. Zudem sind Betroffene durch das Beschwerderecht geschützt (Art. 39). Betroffen werden rund 270 Haushaltungen mit mehreren Hunden sein, für die es einen bescheidenen Erstaufwand geben wird; danach bleibt die Bewilligung erteilt, die danach nur bei Problemen entzogen werden kann. Der administrative Aufwand wird somit nach der ersten Phase bescheiden und kein Argument gegen die sinnvolle Bewilligungsregelung sein.

Bruno Oswald, Niederurnen, will jene Hundehalter, welche Ausbildungen und Sicherheitsdienste mit Hunden durchführen, von den in Artikel 33 Absatz 2 definierten Gemeindefreischlägen befreit wissen.

Diese Hundehaltenden dienen der Öffentlichkeit und deren Sicherheit, und ihr Tun kommt mindestens zum Teil Sozialarbeit gleich und entspricht einem Wert von mehr als 1000 Franken jährlich.

Regierungsrat Rolf Widmer erklärt das Anliegen des Vorredners als erfüllt. Schon heute sind Personen, welche einen Hund aus professionellen Gründen, z.B. für Überwachungen benötigen, sowie Lawinensuchhunde usw. führen, von den Hundesteuern befreit. – Der zu fällende Entscheid bewegt zwar die Gemüter, ist aber politisch von untergeordneter Tragweite. Den Entscheid der Landsgemeinde werden Regierungsrat, Verwaltung und insbesondere Kantonstierarzt umsetzen. Im Vollzug ist festzustellen, dass sehr viele der Hundehaltenden ihre Tiere lieben, sehr gut kennen, artgerecht halten und sich bei Treffen mit ängstlichen Personen rücksichtsvoll verhalten. Zunehmend aber bereiten Hundehaltende Sorgen, was selbst Fachorganisationen wie der Glarner Kantonale Tierschutzverein bestätigen. Zu Gunsten klaren Vollzugs ist ein eindeutiger gesetzlicher Auftrag nötig, der möglichst wenig Ermessensspielraum offen lässt. – Die Landsgemeinde kann nun mit Zustimmung zu den Abänderungsanträgen einer eher den Hundehaltenden entgegenkommenden oder mit der Wahl des Memorialtextes einer eher der Bevölkerung und der Sicherheit dienenden Fassung den Vorzug geben.

Der *Landammann* stellt fest, dass sich die beiden Abänderungsanträge zu Artikel 27 gegenseitig beeinflussen. Einerseits will das generelle Verbot der Kampfhundehaltung in eine Bewilligungspflicht umgewandelt, andererseits gerade diese aufgehoben und das Verbot beibehalten werden. Es ist somit schrittweises Bereinigen des Artikels 27 nötig. – Weitere notwendige Anpassungen der im Memorial festgehaltenen Bestimmungen wird der Regierungsrat gestützt auf die Entscheide der Landsgemeinde vornehmen.

In der **ersten Abstimmung zu Artikel 27** stehen sich der Antrag des Landrates betreffend Halteverbot und der Antrag Lehmann auf dessen Ersetzen durch eine Bewilligungspflicht gegenüber. Nach dreimaligem Ausmehren, das dritte Mal unter Beizug der übrigen Regierungsmitglieder, wird der Antrag Lehmann als angenommen erklärt. – Danach ist Artikel 27 weiter zu bereinigen. In der **zweiten Abstimmung** stehen sich der Antrag für eine Bewilligungspflicht für Hunde mit „besonders hohem Gefährdungspotenzial“ (statt Halteverbot) und jener für eine solche für Hunde mit nur „erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gegenüber. Nach dreimaligem Ausmehren, das dritte Mal unter Beizug der übrigen Regierungs-

mitglieder, wird das zweite als angenommen erklärt. Schliesslich wird in der **dritten Abstimmung** über die Bewilligungspflicht der Mehrfachhaltung befunden; diese Pflicht erklärt der Landammann nach zweimaligem Ausmehren als festgelegt.

In der **vierten Abstimmung** wird der Antrag Oswald **zu Artikel 33** abgelehnt. – Die Fassung im Memorial ermöglicht das Geforderte und ist gelebte Praxis.

In der **Schlussabstimmung** wird die bereinigte Vorlage angenommen. – Der Regierungsrat wird aber noch Anpassungen an die Entscheide der Landsgemeinde vorzunehmen haben.

Das Kantonale Tierschutz- und Tierseuchengesetz und die Änderung des Gesundheitsgesetzes treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Der *Landammann* schliesst um 13.20 Uhr die Landsgemeinde 2012, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei meist nassem, jedoch nicht allzu kühlem Wetter abgehalten wurde.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:
lic. iur. Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Andrea Bettiga, Landammann